



10/SN 3/ME

Bundesministerium für
öffentliche Wirtschaft und Verkehr

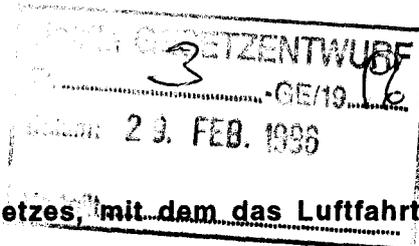
Bundeskammer der
Architekten und
Ingenieurkonsulenten



staatlich
befugte und
beiedete
Ziviltechniker

Radetzkystr. 2
1031 Wien

26. 2. 1996, GZ 5/96/je



Klausgraber

Betreff:
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Luftfahrtgesetz geändert wird; Ihre
Pr.Zl. 58.502/28-7/95

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten erlaubt sich, zum gegenständlichen Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

§ 173 des Entwurfes verpflichtet die Austro Control GmbH. zur Führung eines Verzeichnisses der Bestrafungen nach diesem Bundesgesetz. Die Austro Control ist als Gesellschaft mit beschränkter Haftung privatrechtlich organisiert. Es erscheint der Bundeskammer insbesondere aus der Sicht des Datenschutzes bedenklich, daß das Verzeichnis der Bestrafungen von einer privaten Gesellschaft geführt werden soll. Das Verzeichnis wäre von der zuständigen Zentralstelle zu führen.

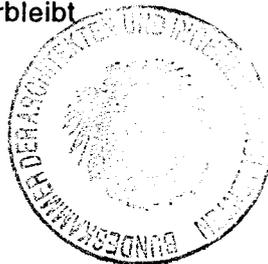
Weiters ist nach Ansicht der Bundeskammer im gegenständlichen Entwurf eine Bestimmung, die die Löschung von Eintragungen vorsieht, aufzunehmen. Analog könnten hier die Regelungen des Strafregisters herangezogen werden.

Betreffend die Erhöhung der Haftungsgrenzen (§ 149 Abs. 1 des Entwurfes) dürfen wir festhalten, daß wir diese im besonderen bei Luftfahrzeugen zwischen 1,2 und 2 t als unnötig erachten. Aber auch die Anhebung bei den anderen Kategorien würde das Fliegen unnötig verteuern und erschweren.

Die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten ersucht um Berücksichtigung ihrer Stellungnahme und verbleibt

mit freundlichen Grüßen

G Palfinger



Dipl.Ing. Dr. Gerhard Palfinger
Präsident

Karlgasse 9
1040 Wien
T (0222) 505 58 07
F (0222) 505 32 11
DVR-077731